

**Satzung des Vereins der Heimatfreunde Dremmen e.V.  
Vorschlag zur Satzungsänderung 2019**

§	Titel	Abs.	Zur Zeit noch gültige Satzung - zuletzt geändert 2005	Vorgeschlagene Änderungen (Keine Eintragung: Text wird übernommen)
1	Verein und Vereinszweck	1	Der am 13. Februar 1952 gegründete Verein der Heimatfreunde Dremmen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	
		2	Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.	
		3	Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch	
			a) Erhaltung, Förderung und Erforschung des heimischen Kulturgutes in all seinen	
			Erscheinungen, b) Anregungen zur Pflege bzw. Sicherung heimischer Kunst- und anderer Kulturgüter	
			bei den zuständigen Stellen, c) Anregungen und Pflege von Natur- und Landschaftsschutz, d) Erforschung der heimischen Geschichte sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse, e) Unterhaltung und Erweiterung eines entsprechenden Archivs historisch-schriftlicher	
			und bildlicher Quellen, f) Pflege oder Unterstützung des traditionellen Brauchtums und der heimatkundlichen	
			Freizeitgestaltung (Wanderungen, Exkursionen, Vortragsveranstaltungen), g) Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes bzw. Anregungen dazu.	
		4	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
		5	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	
		6	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
		7	Der Sitz des Vereins ist Heinsberg-Dremmen.	
		8	Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Dremmen und die heute zur Stadt Heinsberg gehörenden Orte der mittelalterlichen Pfarre Dremmen (mit Eschweiler, Grebben, Horst, Hülhoven, Oberbruch, Porselen, Uetterath).	
2	Der Vereinsvorstand	1	Der Verein wird geleitet durch den geschäftsführenden Vorstand. Ein erweiterter Vorstand ist ihm nachgeordnet.	Der Verein wird geleitet durch den Vorstand.
		2	Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand werden durch eine Mitgliederversammlung mit je einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt.	Der Vorstand wird durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt.
		3	Der geschäftsführende Vorstand vertritt die rechtlichen Interessen des Vereins. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Finanzverwalter. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.	Der Vorstand vertritt die rechtlichen Interessen des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und dem zweiten Stellvertreter. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
		4	Scheidet der Geschäftsführer oder der Finanzverwalter vorzeitig aus, vertreten der Verbleibende und der 1. Vorsitzende die Vereinsinteressen bis zu einer Neuwahl.	Scheidet einer der drei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, vertreten die beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder die Vereinsinteressen bis zur turnusmäßigen Neuwahl.
		5	Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss eine Neuwahl stattfinden.	Bei vorzeitigem Ausscheiden von zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Neuwahl des Vorstands stattfinden.
		6	Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem 2. Vorsitzenden, den eventuellen Stellvertretern des Geschäftsführers und Finanzverwalters, sowie mehreren Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und soll mindestens drei betragen. Sie widmen sich aktiv den Zielen und einzelnen Aufgaben des Vereins.	Der Vorstand beauftragt Mitglieder mit bestimmten Aufgaben des Vereins. Die Beauftragten des Vorstands widmen sich aktiv den Zielen des Vereins.
3	Mitgliedschaft und Beiträge	1	Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner der unter §1 genannten Orte werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Darüber hinaus können auch Auswärtige Mitglieder werden.	Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
		2	Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim geschäftsführenden Vorstand und Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.	Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim Vorstand und Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.
		3	Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages, durch schriftliche oder durch mündliche Kündigung bei den Vorstandsmitgliedern.	Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages, durch schriftliche oder durch mündliche Kündigung beim Vorstand.

		4	Der Beitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zu zahlen. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.	Der Beitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) in der geltenden Landeswährung zu zahlen. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4	Kassengeschäfte und Vereinsvermögen	1	Alle Kassengeschäfte werden ausschließlich vom Finanzverwalter geführt (Buchführung). Einnahmen und Ausgaben bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden.	Alle Kassengeschäfte werden ausschließlich von einem Vorstandsmitglied geführt (Buchführung). Einnahmen und Ausgaben bedürfen der Gegenzeichnung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
		2	Über Ausgaben entscheidet im Allgemeinen der Gesamtvorstand, der sie in einer Mitgliederversammlung begründet.	Über Ausgaben entscheidet im Allgemeinen der Vorstand, der sie in einer Mitgliederversammlung begründet.
		3	Bei kleineren Ausgaben im laufenden Geschäftsgang kann der geschäftsführende Vorstand über einen Betrag bis zu 100 € (einhundert Euro) frei verfügen.	<i>Dieser Satz soll in der Satzung gestrichen werden.</i>
		4	Bei Ausgaben über 100 € (einhundert Euro) bedarf der geschäftsführende Vorstand der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.	<i>Dieser Satz soll in der Satzung gestrichen werden.</i>
		5	Für größere Bargeldbeträge sind Konten bei den heimischen Kreditinstituten zinsbringend anzulegen. Dies gilt ebenfalls für Rücklagen, die zur Finanzierung größerer Vorhaben gebildet werden.	<i>Diese Sätze sollen in der Satzung gestrichen werden.</i>
		6	Besondere Spendengelder werden auf Wunsch des Spenders ausschließlich in dessen Sinne verwendet.	
		7	Die Geldmittel des Vereins dürfen den Gesamtbetrag von 200 € (zweihundert Euro) nicht unterschreiten.	<i>Dieser Satz soll in der Satzung gestrichen werden.</i>
		8	Die Kassenführung wird jährlich durch zwei zu wählende Kassenprüfer kontrolliert, von denen im jährlichen Turnus jeweils einer durch einen neuen Kassenprüfer ersetzt wird.	
5	Versammlungen	1	Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.	Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher per Post oder elektronischer Mail schriftlich anzuzeigen.
		2	Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und soll im Allgemeinen zu Beginn des Geschäftsjahres stattfinden. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wobei die Verhinderung nicht nachgewiesen werden muss, beruft der Geschäftsführer die Mitgliederversammlung ein.	Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und soll im allgemeinen zu Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
		3	Bei besonderen Anlässen findet auf Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.	Bei besonderen Anlässen findet auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
		4	Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies fordern (vgl. auch § 2, 5.).	Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies fordern.
		5	Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.	
6	Stimmrecht und Beschlüsse	1	Bei Abstimmungen besitzen alle in einer Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder Stimmrecht.	Bei Abstimmungen besitzen alle in einer Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Stimmrecht.
		2	Es entscheidet die einfache Mehrheit aller Mitglieder, die in der Versammlung persönlich anwesend sind, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen.	Es entscheidet die einfache Mehrheit aller Mitglieder, die in der Versammlung persönlich anwesend sind und Stimmrecht haben, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen.
		3	Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen können nur bei einer Zwei-Drittel Mehrheit der bei einer Versammlung anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.	Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen können nur bei einer Zwei-Drittel Mehrheit der bei einer Versammlung anwesenden Mitglieder, die das Stimmrecht haben, durchgeführt werden.
7	Zweckänderung bzw. Auflösung des Vereins	1	Bei Wegfall der in §1 definierten Zwecke und Aufgaben bzw. bei Auflösung des Vereins der Heimatfreunde Dremmen e.V. fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Kreis Heinsberg bzw. an dessen Rechtsnachfolger.	
		2	Der Kreis Heinsberg verwendet die Barmittel für kulturelle Zwecke und gliedert die Archivbestände des Vereins dem Kreisarchiv ein.	Der Kreis Heinsberg verwendet die Barmittel für kulturelle Zwecke im unter §1 Absatz 8 beschriebenen Tätigkeitsbereich des Vereins und gliedert die Archivbestände des Vereins dem Kreisarchiv ein.
			Der Verein wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 1967 beim Amtsgericht Heinsberg in das Vereinsregister eingetragen.	
			So beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2005.	So beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26. März 2019.